

Lärm

Betriebliche Schallquellen und deren Einwirkungen auf die Immissionsorte – Prognose

Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm: ☐ ja, Begründung ist im Textteil des Antrags angegeben
☐ nein

Immissionsorte innerhalb Einwirkungsbereich: ☐ ja
☐ nein, Erläuterungen sind im Textteil des Antrags angegeben

Emissionen ¹		Immissionen ²									
Anlage, Anlagenteil, Einzelschallquelle, anlagenbezogener Fahrverkehr	emittierter Schallleistungspegel dB(A)	Zusatzbelastung an den Immissionsorten (IO) in dB(A)									
		IO _____ Straße / Hausnummer		IO _____ Straße / Hausnummer		IO _____ Straße / Hausnummer		IO _____ Straße / Hausnummer		IO _____ Straße / Hausnummer	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage ³											

¹ Für die jeweilige Anlage, Anlagenteil und Einzelschallquelle und den anlagenbezogenen Fahrverkehr, getrennt nach Fahrzeugkategorien, ist der emittierte Schallleistungspegel anzugeben.
² Für die jeweilige Anlage, Anlagenteil und Einzelschallquelle sind die Teilbeurteilungspegel am Immissionsort anzugeben.
³ Die Immissionspegel /-anteile der einzelnen Schallquellen sind entsprechend den Vorgaben der TA Lärm zusammenzufassen und als Zusatzbelastung für den jeweiligen Immissionsort anzugeben.



Lärm

Betriebliche Schallquellen und deren Einwirkungen auf die Immissionsorte – Prognose

	IO ____ Straße / Hausnummer		IO ____ Straße / Hausnummer		IO ____ Straße / Hausnummer		IO ____ Straße / Hausnummer		IO ____ Straße / Hausnummer	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Vorbelastung ⁴										
Gesamtbelastung ⁵										
Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm										
Gebietseinstufung ⁶										

⁴ Vorbelastung sind Geräuschimmissionen von Anlagen im Umfeld, ohne den Beitrag der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage.

⁵ Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird. Sie ist entsprechend den Vorgaben der TA Lärm aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung zu ermitteln.

⁶ Für den jeweiligen Immissionsort ist die Gebietseinstufung nach Baunutzungsverordnung anzugeben:

Industriegebiet GI,
Gewerbegebiet GE,
urbanes Gebiet MU,
Kerngebiet/Dorfgebiet/Mischgebiet MI, allgemeines Wohngebiet/Kleinsiedlungsgebiet WA, reines Wohngebiet WR,
Kurgebiet / Krankenhäuser / Pflegeanstalten SO.

Hinweis: Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen, Nummer 7.4 TA Lärm.